

KZ-Gedenkstätte
Neuengamme

Ausstellungen
Begegnungen
Studienzentrum

Die Häftlingsgruppen

Vorbereitung des
Gedenkstättenbesuchs

Reichskriminalpolizeiamt.
Tpb.Nr. RKPA. 6001 250/38.
Berlin, den 4. April 1938.
An
die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland.

Für Preussen:
An
den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An
alle staatl. Kriminalpolizeien
(Kriminalpolizeistellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalpolizeiabteilungen).

Nachrichtlich:
An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei,
den Führer der H-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager;
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

Richtlinien
zum Erlass des RuPrMdl. vom 14.12.37
"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"
- Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37- 2098-.

Vorbemerkung.
Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch

achte
wurde,
und
ht jem
haft
ge-
n =
de
hrung
t.
nahmen
en ist
es
n=
izei=
ten
auf
fe
h.



Foto: KZ-Gedenkstätte Neuengamme

„Die Leidensgeschichte meiner Mutter [...]: Ständig die Gestapo im Haus. Mein Vater unseretwegen monatelang in Haft. Von acht Söhnen sechs im antifaschistischen Widerstand aktiv, drei von ihnen erfolgreich aus Deutschland geflüchtet, drei für zehn und mehr Jahre in Zuchthäusern und Konzentrationslagern inhaftiert. Die anderen beiden interniert bzw. in Kriegsgefangenschaft.“

Fritz Bringmann: Erinnerungen eines Antifaschisten 1924–2004, Hamburg 2004, S. 129.

Am 4. April 1938 traten die Richtlinien zum Erlass zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ in Kraft (Staatsarchiv Marburg. 180 Nr. 3652)

A II l e . Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:
a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner) Birnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheu, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).

A II l f . Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Personfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

B II a l II. Durchführung.

1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt

Notiere in den beiden Quellen dir unbekannte Begriffe und arbeite heraus, welche möglichen Gründe für eine Verhaftung und Verschleppung in ein Konzentrationslager daraus hervorgehen.

Analysiere, welche Handlungen der Polizei nach dem nebenstehenden Erlass erlaubt sind und offiziell von der Regierung eingefordert werden.

Welche weiteren Gründe kennst du, die zur Verhaftung und Deportation in ein Konzentrationslager führen konnten?

Notiere dir Fragen zu den Häftlingen, die du bei deinem Besuch in der Gedenkstätte untersuchen möchtest.